

**363 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).****Bericht  
des Justizausschusses****über die Regierungsvorlage (356 der Beilagen): Bundesgesetz über die Wirksamkeit von Eheschließungen vor Funktionären der Besatzungsmächte.**

Der Justizausschuß trat am 8. Mai 1947 zu einer Sitzung zusammen, um die Regierungsvorlage 356 der Beilagen zu beraten.

Berichterstätterin war Abgeordnete Hilde Krones (SP).

Nach der Besetzung Österreichs in der Zeit vom 10. April 1945 bis heute wurden zahlreiche Ehen zwischen Angehörigen der britischen und französischen Besatzungsmacht und österreichischen Staatsbürgerinnen geschlossen, denen nach den bei uns geltenden Ehegesetzen keine Rechtswirksamkeit zukommt. Nach österreichischen Gesetzen gelten solche Personen als nicht verheiratet. Der Schutz der Interessen dieser österreichischen Frauen und der aus diesen Ehen stammenden Kinder erfordert es dringend, daß wir diesen Ehen rückwirkende Wirksamkeit verleihen.

§ 1 des vorgelegten Regierungsentwurfs sieht deshalb vor, daß allen in der Zeit vom 10. April 1945 bis zum Ablauf eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes vor Funktionären der Besatzungsmächte in Österreich geschlossenen Ehen, wenn die Vorschriften des Landesrechtes der betreffenden Besatzungsmacht über die Form

der Eheschließung eingehalten wurden, die Wirkungen einer vor dem Standesamte gemäß §§ 15 ff. des Ehegesetzes geschlossenen Ehe zuerkannt werden.

Solche Ehen sind so zu behandeln, als wären sie von einer Österreicherin im Ausland abgeschlossen worden. In diesem Fall muß sich die Österreicherin die zum Beweis der Eheschließung nötigen Urkunden noch von der ausländischen Behörde verschaffen.

Die Fristerstreckung auf die Zeit bis einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wurde zugestanden, da immerhin damit zu rechnen ist, daß unmittelbar nach der Verlautbarung des Gesetzes noch nicht alle Funktionäre der Besatzungsmächte und auch alle Teile der österreichischen Bevölkerung von der Erlassung dieses Gesetzes Kenntnis erlangt haben und somit wissen, daß später auf diese Weise geschlossene Ehen unwirksam sind.

§ 2 spricht aus, daß mit der Vollziehung des Gesetzes das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut ist.

Der Justizausschuß stellt den Antrag, das Hohe Haus wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (356 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 9. Mai 1947.

Hilde Krones,  
Berichterstätterin.

Dr. Otto Scheff,  
Obmann.